

Richtlinie für die Gewährung von Unterstützungen.

Die in der Hauptversammlung vom 31.10.1959 und 28.11.1970 beschlossenen und am 06.12.1975 ergänzten Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen werden mit Beschluss der Kammerversammlung vom 25.11.2000 wie folgt geändert und neu gefasst:

Der Vorstand wird ermächtigt, aus dem Kammervermögen unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien

- A. Unterstützungen an erwerbsunfähig gewordene Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwälten auszubezahlen,
- B. den Hinterbliebenen eines verstorbenen Rechtsanwalts Sterbegeld auszubezahlen.

A. Richtlinie für die Gewährung von Unterstützungen:

§ 1 -Zweck-

Durch die Auszahlung von Unterstützungen soll Rechtsanwälten, die erwerbsunfähig geworden sind, oder Hinterbliebenen von Rechtsanwälten eine Beihilfe zur Milderung besonderer Notsituationen gewährt werden.

§ 2 -Rechtsanspruch-

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Unterstützungen besteht nicht.

§ 3 -Höhe-

Die Unterstützung darf einen Betrag von DM 1000,00, ab 01.01.2002 von 500,00 Euro, nicht übersteigen. Sie kann wiederholt gewährt werden.

§ 4 -Personenkreis-

Die Unterstützung darf nur an Rechtsanwälte, die der Kammer angehören oder angehört haben, sowie an deren Witwen oder unterhaltberechtigte Kinder gewährt werden.

§ 5 -Bewilligung-

Die Bewilligung soll nach standessozialen Gesichtspunkten erfolgen.

B. Richtlinie für die Gewährung von Sterbegeld:

§ 1 -Zweck-

Durch die Auszahlung eines Sterbegeldes soll den Hinterbliebenen eines verstorbenen Rechtsanwalts die Aufbringung der mit einem Sterbefall zusammenhängenden

Ausgaben erleichtert oder die durch den Tod des Rechtsanwalts eingetretene Not gelindert werden.

§ 2 -Rechtsanspruch-

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes besteht nicht.

§ 3 -Höhe-

Das von der Kammer auszubehaltende Sterbegeld darf DM 10.000,00, ab 01.01.2002 5200,00 Euro, nicht übersteigen.

§ 4 -Personenkreis-

Die Auszahlung eines Sterbegeldes kann bewilligt werden bei Rechtsanwälten, die zum Zeitpunkt ihres Todes oder früher der Kammer angehört haben, und zwar an: Ehegatten, Abkömmlinge und Eltern.

Der Vorstand ist ermächtigt, darüber hinaus auch an andere Personen Sterbegeld auszubezahlen, wenn dies zur Erreichung der Zweckbestimmung des Sterbegeldes gerechtfertigt erscheint.

§ 5 -Antrag-

Die Auszahlung ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Tode des Rechtsanwalts schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer zu beantragen. Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann der Antrag auch nach Ablauf der Frist zugelassen werden.

§ 6 -Auskunftsrecht-

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Auszahlung von Sterbegeld ist der Vorstand berechtigt, von denjenigen Personen, zu deren Gunsten die Auszahlung in Betracht kommt, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die zur Klärung der Verhältnisse notwendig sind.

§ 7 -Bewilligung-

Die Bewilligung von Sterbegeld und die Festsetzung der Höhe des Sterbegeldes stehen im Ermessen des Vorstandes, der bei seiner Entscheidung die in aller Regel durch den Tod eines Rechtsanwalts entstandenen schwierigen Verhältnisse der Hinterbliebenen nach standessozialen Gesichtspunkten berücksichtigen soll. Dabei soll auch die Dauer der Zugehörigkeit des Verstorbenen zur Kammer sowie die Gewährung von Sterbegeld oder ähnlichen Leistungen durch andere Kammern berücksichtigt werden.

§ 8 -Auszahlung-

An welche Personen das Sterbegeld ausbezahlt wird, steht in jedem Falle im Ermessen des Vorstandes. Soweit nichts anderes beschlossen wird, erfolgt die Auszahlung an

- a) diejenigen Hinterbliebenen, die von dem Verstorbenen der Rechtsanwaltskammer schriftlich im Voraus zur Empfangnahme namhaft gemacht worden sind,
- b) die Hinterbliebenen in der Reihenfolge des § 4. Sind mehrere Abkömmlinge ohne Vorhandensein eines überlebenden Ehegatten hinterlassen, so kann die Auszahlung des Sterbegeldes ganz oder teilweise an denjenigen erfolgen, der die Beerdigungskosten bezahlt hat.

Ausgefertigt. Tübingen, den 20.12.2000

gez.

(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident